



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Bekanntmachung Nr. 11/17/32
über die Durchführung von Modell- und
Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben)
„LandKULTUR – kulturelle Aktivitäten und Teilhabe
in ländlichen Räumen“
im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)
vom 26. April 2017

1. Zuwendungszweck

Hintergrund

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in der ländlichen Entwicklung. Es soll dazu beitragen, durch Unterstützung bedeutsamer Vorhaben und Initiativen, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten. Im Fokus des Bundesprogramms stehen nichtlandwirtschaftlich ausgerichtete Vorhaben und Aktivitäten in ländlichen Regionen, die gegenwärtig nicht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden können.

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist das Thema „kulturelle Aktivitäten und Teilhabe in ländlichen Räumen“.

Neben Nahversorgungsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Bildungs- und Betreuungsangeboten, Verkehrsinfrastruktur und Freizeitangeboten sind für die Attraktivität des ländlichen Raums und seiner Gemeinden insbesondere als Wohnstandort ein reiches Kulturleben sowie vielfältige Angebote zur Teilnahme an Kunst und Kultur von Bedeutung. Aber auch für Unternehmen ist ein lebendiges und attraktives Umfeld bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter relevant.

Strukturelle Unterschiede wie zum Beispiel die Bevölkerungszusammensetzung, die durchschnittliche Gemeindegröße, die Entfernung zwischen den Gemeinden oder unterschiedliche Standards im Öffentlichen Personennahverkehr beeinflussen das kulturelle Angebot im ländlichen Raum ebenso wie die teilweise geringe Finanz- und Personalausstattung ländlicher Gemeinden. Dazu kommen gesellschaftliche Veränderungen, wie der demografische Wandel, dessen Auswirkungen im ländlichen Raum immer stärker spürbar werden.

In diesem Zusammenhang darf das kulturelle Angebot eines Ortes in seiner identitätsstiftenden Bedeutung und verbindenden Wirkung nicht unterschätzt werden. Ein aktives Kulturle-



ben bedeutet Lebensqualität, trägt zum Selbstwert des ländlichen Raums bei, kann große verbindende Kraft entwickeln und prägt den Charakter einer Gemeinde maßgeblich mit. Dabei profitieren nicht nur diejenigen, die aktiv oder passiv am Kulturgesehen teilnehmen, sondern die Gemeinden und der ländliche Raum in ihrer Gesamtheit.

Ziele

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung eines lebendigen kulturellen Lebens im ländlichen Raum sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) modellhafte und innovative Vorhaben, die die kulturelle Teilhabe im ländlichen Raum erhalten und weiterentwickeln.

Mit der finanziellen Unterstützung modellhafter und innovativer Vorhaben (Modell- und Demonstrationsvorhaben) sollen übertragbare Einzellösungen entwickelt werden, die auch andernorts als Vorbild dienen können. Ziel der Modell- und Demonstrationsvorhaben ist zudem die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung des BMEL.

2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- oder Kostenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMEL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die im bundesweiten Maßstab Modellcharakter aufweisen. Das heißt, dass diese ein festgelegtes Ziel der ländlichen Entwicklung mit einer neuartigen Idee verwirklichen, neue Akteure der ländlichen Entwicklung einbeziehen oder eine bestehende Idee mit außergewöhnlichen Mitteln umsetzen möchten und damit für andere ein wegweisendes Beispiel sein können.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise:

- neue Formen für eine zeitgemäße kulturelle Infrastruktur in peripheren Räumen (z.B. in Form von Kooperationen verschiedener Kulturakteure untereinander bzw. mit Schulen oder von mobilen Kulturangeboten),
- neue Formen kultureller Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z.B. in Form von Kooperationen von kulturschaffenden Vereinen und Kindergärten bzw. Schulen),
- Kulturprojekte, -initiativen, -einrichtungen und -angebote, die als modellhaft angesehen werden können,



- Initiativen und Projekte der Kunst und Kultur, die neue Formate und Angebote zum Inhalt haben,
- Vorhaben, die die Öffnung bestehender Kultureinrichtungen zum Inhalt haben, um in Zusammenarbeit mit den Bürgern vor Ort das Kulturangebot der Zukunft zu entwickeln (z. B. Heimatmuseen entwickeln sich zu Schauräumen regionaler Identität und experimentieren gemeinsam mit Schulen mit neuen Vermittlungsformaten oder werden zu modernen Vermittlungsorten für aktuelle Themen),
- Initiativen und Projekte zur Integration von Migranten als Künstler, Kulturschaffende und Kulturpublikum,
- Initiativen und Projekte zur Wahrung und Weitergabe des (immateriellen) kulturellen Erbes an nachfolgende Generationen.

Im Vordergrund der einzureichenden Projektskizzen sollten in jedem Fall neben dem Nutzen für die Antragsteller bzw. die jeweiligen Unternehmen stets auch der Nutzen für die ländliche Region und die dort lebenden Menschen sowie Erfolgsaussichten und die Übertragbarkeit der Lösungen stehen.

Förderfähig sind:

- Aufwendungen für Beratungs-, Architekten- und Ingenieursleistungen, soweit diese als Leistungen zur Bearbeitung projektbedingter Aufgaben in Auftrag gegeben wurden,
- nutzungs- bzw. projektbedingte Aus- und Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude oder Gebäudeteile,
- Aufwendungen für den Erwerb und die Miete technischer Anlagen und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Ausgaben für Hardware (Ausgaben für notwendige projektspezifische Investitionen),
- Aufwendungen für den Erwerb mobiler Technik,
- projektspezifische, zusätzliche Ausgaben bei Verbrauchsmaterial oder Kleingeräten in einer der Situation zum Gesamtprojekt angemessenen Ausstattung,
- Aufwendungen für Tagungen, Festivals und Publikationen,
- Honorare für künstlerische Produktionen,
- Aufwendungen für die Vergabe von Aufträgen,
- Aufwendungen für Konzepte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung eines konkreten Vorhabens stehen,
- Reisen und Aufwendungen im Rahmen der Wahrnehmung der Multiplikatoren- bzw. Coaching-Tätigkeit, z. B. für das Vorstellen projektspezifischer Neuerungen auf Fachveranstaltungen,
- projektbedingte zusätzliche Personalmittel.



Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Immobilien,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Vorhaben mit überwiegend kommerziellem Charakter,
- Brauchtumsfeste,
- Kultureinrichtungen der Länder,
- Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur) von bereits bestehenden Einrichtungen (z. B. Museen, Theater),
- individuelle Künstlerförderung,
- Verpflegung.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in der Bundesrepublik Deutschland, z. B. private Initiativen, Vereine, privatrechtliche Organisationen und Unternehmen, Gemeinden, Städte und Landkreise.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Maßnahme sollen kulturelle Aktivitäten und die kulturelle Teilhabe im ländlichen Raum gefördert werden. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Vorhaben zugelassen, die in Kommunen (Gemeinden, Städte, etc.) mit weniger als 35.000 Einwohnern durchgeführt werden. Abweichend ist auch eine Förderung in kleinen Mittelstädten (ca. 50.000 Einwohnern) möglich, wenn eine positive Ausstrahlung des Vorhabens auf den ländlichen Raum gegeben ist.



6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) der BLE zur Verfügung stellen.

Konkret bedeutet dies:

- Kooperation mit dem KomLE,
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen,
- Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen,
- Berichterstattung an das KomLE,
- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk zu beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an Dritte weiterzugeben (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen).

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt max. 36 Monate. Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben und Kosten nicht überschreiten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) für Kleinprojekte ohne bauliche Investitionen höchstens 30.000 Euro.
- b) für größere Projekte, die auch bauliche Investitionen enthalten können, höchstens 100.000 Euro.

Es wird grundsätzlich erwartet, dass der Antragsteller Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 % einbringt. In Ausnahmefällen und bei nachvollziehbarer Begründung, dass keine finanziellen Einnahmen, Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben eingebracht werden können, ist eine Finanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben möglich.

Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Eigenleistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,84 EUR anzusetzen. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen.

Herausragende Projekte können als Leuchtturmprojekte ausgezeichnet werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgaben- oder Kostenbasis werden entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) oder die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FE-Vorhaben (NKBF 98) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sein.



Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis sowie Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

<https://foerderportal.bund.de/easy/>
(Formularschrank – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen - ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes - nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen - auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides - dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde.

9. Verfahren

Projektträger

Projektträger und Bewilligungsbehörde für diese Bekanntmachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

E-Mail: LandKULTUR@ble.de

www.ble.de/LandKULTUR

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Die Bewilligungsbehörde wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und ggf. zu einer formellen Antragsstellung auffordern.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projektes (inkl. nachvollziehbarem Arbeitsplan sowie ggf. Planungen für die Verstetigung bzw. den Dauerbetrieb)
- Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens,
- Nutzen für die ländlichen Räume als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens,
- Innovation und Kreativität des Ansatzes,
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (die Fachkunde ist z. B. mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen),
- Übertragbarkeit auf andere Regionen.



Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen.

Vorlage von Projektskizzen

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Projektskizzen ausschließlich die von uns in der Anlage 1 vorgegebene Projektskizzengliederung. Bitte beachten Sie, dass von uns nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen berücksichtigt werden können.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen maximal 6 Seiten (ohne Anlagen) umfassen.

Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Skizze auf dem Postweg unter dem Stichwort „BULE – LandKULTUR 2017“ in doppelter Ausfertigung bis zum **31.07.2017** (es gilt der Posteingangsstempel der BLE) an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn.

Bitte senden Sie uns zusätzlich Ihre Skizze als Word-Datei per E-Mail mit dem Betreff „BULE – LandKULTUR 2017“ an die folgende E-Mail-Adresse: **LandKULTUR@ble.de**

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese unter:
www.ble.de/LandKULTUR

Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an Sabine Conrad (Tel: 0228 6845-3835) oder Kathrin Diesel (Tel: 0228 6845-3782) bzw. LandKULTUR@ble.de.

Bonn, den 26. April 2017

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

i.A. Budde